



## Inhalte des Newsletters

### ↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ Referentenentwurf eines Gesetzes gegen Abmahnmissbrauch
- ↓ Kaufvertragsrecht, Verkürzung der Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen
- ↓ Entwurf einer zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV2)
- ↓ Wettbewerbskommission 4.0 zur Modernisierung des Kartellrechts
- ↓ Änderung im Umwandlungsgesetz (Brexit) von Kabinett verabschiedet
- ↓ Referentenentwurf zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie

### ↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Bundeskabinett beschließt Eckpunktepapier zur Fachkräfteeinwanderung
- ↓ Datenschutz: Folgeänderungen durch DSGVO u. a. im Vereins- und Handelsregisterrecht

### ↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ EP beschließt Urheberrechtsreform
- ↓ Durchführungsverordnung für die Aktionärsrechterichtlinie im Amtsblatt
- ↓ DIHK-Stellungnahme zur Konsultation Bessere Rechtsetzung

- ↓
- ↓
- ↓

## Privates Wirtschaftsrecht

### Referentenentwurf eines Gesetzes gegen Abmahnmissbrauch

Das BMJV hat am 11.09.2018 den Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs“ vorgelegt. Entsprechend dem Auftrag aus dem Bundestag sollen hierdurch missbräuchliche Abmahnungen eingedämmt werden. Der Entwurf sieht auch die umstrittene Einführung der "Reparaturklausel" im Designrecht vor.

Der RefE des BMJV enthält viele erfreuliche Bestandteile, die wir im gemeinsamen Verbändepapier gegen Abmahnmissbrauch von Juni 2017 als geeignete Lösung vorgeschlagen hatten:

- Bei der Klagebefugnis wird eine Vorab-Prüfung durch das Bundesamt für Justiz und Eintragung in eine Liste auch für Wettbewerbsvereine eingeführt.
- Es gibt für Vereine (sowohl Verbraucher- als auch Wettbewerbsvereine) neue Rechenschafts- und Berichtspflichten. Das BfJ erhält Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung der Erfüllung dieser Pflichten. Es finden regelmäßige und anlassbezogene Überprüfungen statt.
- Der Missbrauchstatbestand des bisherigen § 8 Abs. 4 UWG erhält eine größere Bedeutung. In dem neuen § 8b UWG werden ausdrücklich Missbrauchsvermutungen für bestimmte Fallgruppen eingeführt. Damit wird aus den bisherigen Indizien, die nur von der Rechtsprechung entwickelt worden waren und auf Missbrauch hindeuteten und bei denen es immer Beweisschwierigkeiten gab, nun etwas Greifbareres.
- Die Anforderungen an den Inhalt von Abmahnungen steigen. Insbesondere müssen die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung klar und verständlich angegeben werden. Hierin steckt u. a. unser Vorschlag, dass Mitbewerber mehr als bisher schon in der Abmahnung zu ihrer Wettbewerbsbereitschaft offenlegen müssen.
- Minderung der finanziellen Anreize durch § 13 Abs. 4 für die Abmahnkosten und § 13a Abs. 1 und 2 für die Vertragsstrafen. Hier steckt allerdings noch ein rechtliches Problem, das sich

durch die Richtlinie über unfaire Geschäftspraktiken und deren Umsetzung in § 5a Abs. 4 UWG ergibt, da Verbraucherinfpflichten-Verstöße per Gesetz immer wesentlich sind und daher nicht „unerheblich“ i.S.d. neuen Regelung sein können. D. h. an dieser Stelle besteht Nachbesserungsbedarf.

- Die Abschaffung des Fliegenden Gerichtsstands ist im neuen § 14 erfolgt.

#### **DIHK-Position:**

Etliche unserer Forderungen aus dem gemeinsamen Verbändepapier von Juni 2017 wurden aufgegriffen. Die zur obligatorischen Durchführung eines Einigungsstellenverfahrens bei einfach gelagerten Rechtsverstößen ist zwar nicht umgesetzt worden. Die Einigungsstellen werden aber zumindest dadurch gestärkt, dass sie nun ausdrücklich auch für Streitigkeiten über Vertragsstrafen zuständig sind. Das war bisher nicht eindeutig.

Ein wesentlicher Kritikpunkt ist allerdings, dass DSGVO-Verstöße nicht ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich des UWG ausgenommen werden. Genau zu diesem Punkt scheint es auch noch erhebliche Differenzen zwischen den Ministerien zu geben. Bei der bisherigen Rechtslage ist umstritten, ob über das UWG auch DSGVO-Verstöße abgemahnt werden können. Eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung in § 3a mit der Formulierung „Dies gilt nicht für Verstöße gegen die Verordnung (EU) 679/2016.“ würde Rechtssicherheit zu schaffen.

Überraschend ist in den RefE auch eine Regelung zum Designschutz zur sog. Reparaturklausel aufgenommen worden. Die Regelung betrifft insbesondere die Automobilindustrie und greift ein seit Jahren schwelendes Thema wieder auf. Unabhängig von den Gegensätzen zwischen Handel und Automobilherstellern wird rechtspolitisch eine Schwächung des Designrechts als geistiges Eigentumsrecht vorgenommen. Vor dem Hintergrund der weiter ungebremsten Produkt- und Markenpiraterie in diesem Bereich ist die Begründung für die Einführung und die Notwendigkeit, den Schutz hier einzuschränken, fragwürdig.

Die ausführliche DIHK-Stellungnahme zum Referentenentwurf finden Sie hier.

---

#### **Kaufvertragsrecht, Verkürzung der Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen**

In der sog. Ferenschild-Entscheidung (Urteil vom 13.07.2017, Rechtssache C-133/16) hat der Gerichtshof der Europäischen Union zum belgischen Recht entschieden, dass unionsrechtlich bei gebrauchten Sachen nur eine vertragliche Verkürzung der Haftungs- bzw. Gewährleistungsfrist, nicht aber der Verjährungsfrist zulässig ist. Grund: Art 5 Verbrauchsgüterkauf-RL 1999/44/EG regelt zwei verschiedene Fristen: zum einen eine zweijährige Haftungsdauer, in der der Anspruch entstehen kann, und zum anderen eine Verjährungsfrist für die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs. Nur die Haftungsdauer und nicht die Verjährungsfrist dürfe aber auf ein Jahr verkürzt werden – so der EuGH.

Vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung dürfte § 476 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) europarechtswidrig sein, da die Vorschrift beim Verbrauchsgüterkauf über gebrauchte Sachen Vereinbarungen ermöglicht, die die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Käufers auf bis zu einem Jahr verkürzen. Die EuGH-Entscheidung dürfte auch erhebliche Auswirkungen auf AGBs haben, die eine solche Verjährungsverkürzung vorsehen. Ob Anpassungen der AGBs auf eine reine Verkürzung der Haftungsfrist ohne Rechtsgrundlage zulässig sind, erscheint fraglich. Möglich ist u. U. aber, dass die Gerichte die bestehenden Klauseln dahingehend umdeuten, dass die Haftung (nicht die Verjährung) nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien auf ein Jahr begrenzt werden sollte.

Das BMJV denkt über eine kurzfristige gesetzliche Regelung nach. Die Ausgestaltung ist noch unklar. Inhaltlich offen ist u. a. noch, ob eine punktuelle vertragliche Rügepflicht geregelt werden sollte. Dafür spricht, dass anderenfalls nach z. B. 23 Monaten noch (nicht verjährte) Ansprüche mit der Behauptung geltend gemacht werden könnten, die Mängel seien bereits während des ersten Jahres nach Übergabe offenbar geworden.

---

#### **Entwurf einer zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV2)**

Das BMAS hat den Entwurf einer zweiten Mindestlohnanpassungsverordnung (MiLoV2) vorgelegt. Der allgemeine Mindestlohn soll zum 01.01.2019 auf brutto 9,19 Euro und zum 01.01.2020 auf brutto 9,35 Euro je Zeitstunde steigen.

Der Verordnungsentwurf ist gemäß § 11 Absatz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden.

Über die Anpassung des zum 01.01.2015 eingeführten allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns entscheidet nach § 9 Absatz 1 Satz 2 MiLoG in einem zweijährigen Turnus eine Kommission der Tarifpartner (Mindestlohnkommission).

Den Anpassungsbeschluss der Mindestlohnkommission kann die Bundesregierung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 MiLoG durch Rechtsverordnung für alle Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer rechtsverbindlich machen; eine Möglichkeit zur inhaltlichen Abweichung besteht nicht. Auf Vorschlag der Mindestlohnkommission ist der Mindestlohn durch die Mindestlohnanpassungsverordnung vom 15.11.2016 zum 01.01.2017 auf 8,84 Euro brutto je Zeitstunde angehoben worden. In ihrer Sitzung am 26.07.2018 hat die Mindestlohnkommission einstimmig beschlossen, die Höhe des Mindestlohns ab dem 01.01.2019 zunächst auf brutto 9,19 Euro je Zeitstunde und ab dem 01.01.2020 auf brutto 9,35 Euro je Zeitstunde festzusetzen. Der

Anpassungsbeschluss ist dem Bundesminister für Arbeit und Soziales am 26.07.2018 übergeben worden.

#### **Wettbewerbskommission 4.0 zur Modernisierung des Kartellrechts**

CDU/CSU und SPD haben sich im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt, das Wettbewerbsrecht zu modernisieren. Zu diesem Zweck hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“ eingesetzt. Die Kommission beschäftigt sich mit der Frage, ob im digitalen Zeitalter der geltende Rechtsrahmen modifiziert werden sollte, um funktionsfähige Märkte und möglichst optimale Bedingungen für Innovation zu gewährleisten. Zudem soll die Kommission prüfen, inwiefern die Instrumente des Wettbewerbsrechts und dabei insbesondere der Missbrauchsaufsicht angepasst werden müssen, um Monopolisierungstendenzen entgegenzuwirken. In ihrer Arbeit wird sich die Kommission unter anderem mit den Themenfeldern der Plattformökonomie, dem wettbewerblichen Umgang mit Daten und mit der Funktionsweise digitaler Ökosysteme beschäftigen. Außerdem ist Inhalt der Kommissionsarbeit, inwiefern es Anpassungen des Wettbewerbsrechts und der Regeln zu seiner Durchsetzung bedarf. Die Kommission soll konkrete Handlungsempfehlungen zur Modernisierung des europäischen Wettbewerbsrechts erarbeiten.

Weitere Informationen zu den Aufgaben und Mitgliedern der Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 finden Sie unter <https://www.wettbewerbsrecht-40.de>.

#### **Änderung im Umwandlungsgesetz (Brexit) von Kabinett verabschiedet**

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes in den Bundestag eingebracht. Das Änderungsgesetz soll grundsätzlich die Möglichkeit geben, bestimmte Kapitalgesellschaften aus EU-Mitgliedstaaten oder EWR-Mitgliedstaaten auch auf eine inländische Personenhandelsgesellschaft als übernehmende oder neue Gesellschaft (vgl. einschränkendes Größenkriterium) grenzüberschreitend zu verschmelzen, § 122b Abs. 1 UmwG-E.

In § 122m UmwG-E soll zudem eine „Übergangsfrist“ vorgesehen werden, so dass britische Gesellschaften (noch) in einem geordneten Verfahren auf eine deutsche Kapital- oder Personenhandelsgesellschaft verschmelzen können. Hierzu muss der Verschmelzungsplan u. a. vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs aus der EU oder vor dem Ablauf eines Übergangszeitraums notariell beurkundet werden. Die Verschmelzung muss dann unverzüglich zur Registereintragung angemeldet werden, vgl. zu den Einzelheiten § 122m UmwG-E. Voraussetzung ist zudem, dass der von der Bundesregierung vor einigen Wochen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG) vom Bundestag verabschiedet wird (vgl. BR-Drs. 424/18). Der Gesetzentwurf zur Änderung des Umwandlungsgesetzes wird in den nächsten Wochen in Bundestag und Bundesrat beraten werden.

#### **Referentenentwurf zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (EU) 2017/828, die bis zum 10.06.2019 in deutsches Recht umzusetzen ist, vorgelegt. Dieser sieht zur Identifikation und Information von Aktionären durch börsennotierte Unternehmen Ergänzungen in den §§ 67a bis 67f, 118 AktG-E vor. Die Offenlegungspflichten von institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern sollen in den §§ 134a bis 135 AktG-E umgesetzt werden. Die Überarbeitung der Geschäfte börsennotierter Unternehmen mit nahestehenden Personen und Unternehmen finden sich in den §§ 107 Abs. 3, 111a bis 111c AktG-E und § 48a WpHG. Geschäfte mit nahestehenden Personen werden definiert, unterliegen unter bestimmten Voraussetzungen einer Zustimmungspflicht durch den Aufsichtsrat und einer Bekanntmachungspflicht.

Über die vom Aufsichtsrat vorgelegte Vergütungspolitik für den Vorstand von börsennotierten Gesellschaften soll mindestens alle vier Jahre ein beratender Beschluss der Hauptversammlung gefasst werden, vgl. §§ 87a, 113, 119, 120a, 162 AktG-E. Dabei sind die in § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG-E genannten beschreibenden Angaben, soweit tatsächlich vorgesehen, zu berücksichtigen. Hierdurch kommt es auch zu Änderungen im HGB. Der Aufsichtsrat setzt dann die Vergütung für die Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einer der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegten Vergütungspolitik fest.

Auch der Beschluss über die Vergütung des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung nach § 113 AktG hat bei börsennotierten Gesellschaften künftig die Kriterien der Vergütungspolitik nach § 87a Abs. 1 Satz 2 AktG-E zu umfassen und ist mindestens alle vier Jahre zu beschließen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung zur Vergütungspolitik für den Vorstand sowie zur

Vergütung des Aufsichtsrates sind auf der Internetseite zu veröffentlichen und für mindestens 10 Jahre kostenfrei zugänglich zu halten.

Über die gewährte oder geschuldete Vergütung der einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglieder von Vorstand oder Aufsichtsrat ist ein jährlicher Vergütungsbericht zu erstellen, der vom Wirtschaftsprüfer geprüft, öffentlich zugänglich gemacht und von der Hauptversammlung der börsennotierten Gesellschaft mittels Beschluss gebilligt werden muss. Zu den Einzelheiten vgl. Referentenentwurf. Dieser ist noch nicht zwischen Ressorts abgestimmt. Zum Thema Aktionärsrechterichtlinie vgl. auch unten die Information zur Durchführungsverordnung.

## Öffentliches Wirtschaftsrecht

---

### **Bundeskabinett beschließt Eckpunktepapier zur Fachkräfteeinwanderung**

Das Bundeskabinett hat am 02.10.2018 Eckpunkte zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten beschlossen. Diese sind Grundlage für ein Einwanderungsgesetz.

Mit dem Ziel, die Fachkräftebasis zu sichern und zu erweitern, hat die Bundesregierung Eckpunkte für die Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten vorgelegt. Es wurden die folgenden Themenschwerpunkte vereinbart:

1. Rechtlicher Rahmen: Fachkräfteeinwanderung bedarfsgerecht steuern und stärken
2. Qualität der Berufsausübung sichern: schnelle und einfache Anerkennungsverfahren
3. Gezielte Gewinnung von Fachkräften: Strategie für eine gezielte Fachkräftegewinnung und ein verbessertes Marketing gemeinsam mit der Wirtschaft
4. Stärkung des Erwerbs der deutschen Sprache
5. Schnellere und effizientere Verfahren.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll klar und verständlich geregelt werden, wer zu Arbeits- und Ausbildungszwecken nach Deutschland kommen darf. Die Bundesregierung will ihren Fokus auf die Zuwanderung von Fachkräften mit qualifizierter Berufsausbildung legen und bestehende Regelungen gezielt öffnen. Zu diesem Zweck will die Bundesregierung u. a. das gemeinsam von BMWi und DIHK geleitete Netzwerk "Ausländische Fachkräftepotenziale erschließen und Willkommenskultur schaffen" nutzen, um geplante Maßnahmen zur gezielten Gewinnung von Fachkräften am Bedarf der Wirtschaft zu orientieren.

Der Referentenentwurf für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz soll zeitnah folgen.

---

### **Datenschutz: Folgeänderungen durch DSGVO u. a. im Vereins- und Handelsregisterrecht**

Der Gesetzentwurf, BT-Drs. 19/4671, enthält u. a. Änderungen des BGB, der Handelsregisterverordnung sowie der ZPO für nötige Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Er regelt u. a. die Auskunftsrechte der betroffenen Personen gegenüber dem Vereinsregister in §§ 55a, 79a BGB-E. In § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Handelsregisterverordnung-E wird deklaratorisch auf diejenigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung hingewiesen, die die notwendigen technisch-organisatorischen Maßnahmen regeln, soweit es um personenbezogene Daten geht.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 im Strafverfahren sowie zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen an die Verordnung (EU) 2016/679 in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 Anpassungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die DSGVO, z. B. in der StPO, im EGGVG, RDG und in der -Verordnung, in der ZPO, in der Schuldnerverzeichnisführungsverordnung sowie der Schuldnerverzeichnisabdruckverordnung, in der Schiffsregisterverordnung, in der Grundbuchordnung etc.

## Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

---

### **EP beschließt Urheberrechtsreform**

Das Europäische Parlament hat seine Position zur Urheberrechtsreform im Internetzeitalter am 12.09.2018 festgelegt: Technologieriesen sollen für die Verwendung von Inhalten von Künstlern und Journalisten zahlen, kleine Firmen sind vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgeschlossen, Hyperlinks, „neben denen einzelne Wörter stehen“, können frei geteilt werden, und Journalisten müssen an jeglicher urheberrechtlicher Vergütung, die ihrem Verlag zugutekommt, beteiligt werden.

<http://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20180906IPR12103/parlament-legt-position-zur-urheberrechtsreform-fur-das-internetzeitalter-fest>

---

### **Durchführungsverordnung für die Aktionärsrechterichtlinie im Amtsblatt**

Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der EU-Kommission zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte, sog. Aktionärsrechterichtlinie, wurde im Amtsblatt vom 04.09.2018, L 223, Seite 1 ff., veröffentlicht. Sie gilt ab dem 03.09.2020, die Richtlinie selbst ist bis 10.06.2019 in deutsches Recht umzusetzen. Ein Referentenentwurf zur Umsetzung der Richtlinie wurde bereits veröffentlicht (s. oben).

Die Durchführungsverordnung sieht verschiedene Definitionen vor und legt Formate für die Informationen durch die Intermediäre bzw. Emittenten fest. Sie formuliert die Angaben bei Anträgen auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären, gibt Mindestanforderungen für Art und Format der Informationen in Bezug auf die Einberufung von Hauptversammlungen vor, nennt die notwendigen Inhalte für die Bestätigung der Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten in der Hauptversammlung und regelt die Anmeldung zur Hauptversammlung. Darüber hinaus werden die Formate für die Bestätigung bei elektronisch abgegebenen Stimmen etc. festgelegt. Auch die Informationen, die die Emittenten dem oder den Intermediären zur Verfügung stellen müssen und die Weiterreichung der Informationen in der Intermediärs-kette und die entsprechenden Fristen werden konkretisiert.

---

### **DIHK-Stellungnahme zur Konsultation Bessere Rechtsetzung**

Der DIHK hat im Rahmen der Konsultation zur Besseren Rechtsetzung eine Stellungnahme abgegeben. Darin unterstützt der DIHK das Anliegen der Kommission, die Auswirkungen ihrer Rechtsetzung zu untersuchen und die Betroffenen in die Rechtsetzung einzubeziehen, um bürokratischen Aufwand und Überreglementierung zu vermeiden. Gleichzeitig macht er Vorschläge, wie der Dialog mit den Interessengruppen und die Qualität der Folgenabschätzungen weiter verbessert werden könnten.

Wichtige Kritikpunkte bei den Konsultationen sind z. B. zu spät veröffentlichte deutsche Sprachfassungen, einseitige Fragestellungen und die fehlende Offenheit für alternative Regelungsvorschläge seitens der Stakeholder. Gerade repräsentative Verbände sollten frühzeitig eingebunden werden, bereits bei der Ausarbeitung von Roadmaps. Ihr Feedback sollte entsprechend ihrer Größe stärker gewichtet werden und tatsächlich bereits bei der Erarbeitung des Konsultationsfragebogens und dann des Gesetzgebungsvorschlags aufgegriffen werden. Das gleiche gilt für die Anmerkungen des Ausschusses für Regulierungskontrolle (RSB). Bei parallel laufenden Konsultationen und zur Ferienzeit sollte die Konsultationsfrist verlängert werden.

Im Rahmen der Folgenabschätzungen sollten die Notwendigkeit eines Vorhabens, die Kompetenzgrundlage, der Subsidiaritäts- und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausführlich und bezogen auf die einzelnen Regelungen geprüft und begründet werden. Alle möglichen Regelungsoptionen sollten berücksichtigt werden, nicht nur der aus politischen Gründen bevorzugte. Auch der Verzicht auf eine Regulierung sollte ernsthaft in Betracht gezogen werden. Der KMU-Test muss effektiv angewendet werden. Indirekte Folgen sind stärker zu prüfen. Derzeit fehlt eine systematische flächendeckende Folgekostenberechnung mit einheitlichen methodischen Ansätzen, etwa dem Standard-Kosten-Modell. Nationale Normenkontrollräte könnten ebenfalls einbezogen werden. Außerdem sollten Konsultationen und Folgenabschätzungen auch in späteren Verfahrensstadien durchgeführt werden, wenn weitreichende neue Belastungen hinzukommen. Das Trilogverfahren sollte transparenter und auf besonders eilige Fälle beschränkt werden.

Bei der Evaluierung sollten die Erfahrungen der Normadressaten stärker im Mittelpunkt stehen, v.a. die der Unternehmen. Die Erfahrungen mit bestehender Gesetzgebung und Vollzugsdefizite sollten besser analysiert werden, bevor über weitere Regulierung nachgedacht wird. Um mehr Klarheit zur Auslegung von Gesetzen zu schaffen und Fehlinterpretationen zu vermeiden, könnte die Kommission verstärkt auf Handbücher zurückgreifen. REFIT sollte stärker zum Bürokratieabbau genutzt werden und nicht dazu, neue Pflichten einzuführen. Die Kommission sollte sich Ziele zum Bürokratieabbau setzen.

Die Online-Konsultation läuft noch bis 23.10.2018.

---

